

Endgültige Bedingungen

vom 24. April 2012

zum Basisprospekt vom 20. Juni 2011

in der Fassung der Nachträge Nr. 1 vom 7. Oktober 2011, Nr. 2 vom 28. Dezember 2011,
Nr. 3 vom 6. Januar 2012, Nr. 4 vom 29. März 2012 und Nr. 5 vom 17. April 2012

Bis zu EUR 75.000.000
CS 4,00% Deutschland Kupon Anleihe 05/12 bis 05/14¹

der
Credit Suisse International
London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Der Basisprospekt (der „**Prospekt**“) wurde gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes („**WpPG**“) in unvollständiger Form erstellt. Die in eckigen Klammern stehenden Zusätze bzw. als Auslassung kenntlich gemachten fehlenden Angaben können erst im Zusammenhang mit den konkreten Emissionen festgesetzt werden und werden in den endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt (die „**Endgültigen Bedingungen**“) entsprechend aufgenommen bzw. nicht aufgenommen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren auf der Grundlage des Prospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der jeweiligen endgültigen Bedingungen in diesem Prospekt enthaltene Angaben wiederholen kann.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

¹ Entspricht der im Basisprospekt als „Global X-Zertifikate“ bezeichneten Produktgruppe.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1. Warnhinweise	3
2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren	3
3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin	4
4. Zusammenfassung des Angebots.....	7
5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere.....	7
RISIKOFAKTOREN	10
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	10
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	26
ALLGEMEINE HINWEISE.....	30
UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG	31
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT	32
1. Verantwortung	32
2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen	32
SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION	34
1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere	34
2. Notierung der Wertpapiere	35
3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse	35
4. Zahlstelle	35
5. Kennnummern	35
6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	35
7. EWR-Pass.....	37
BESCHREIBUNG DES BASISWERTS.....	38
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE.....	39
BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE.....	41
I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland	41
II. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	48
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	56
WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	58
UNTERSCHRIFTENSEITE.....	B

ZUSAMMENFASSUNG

1. Warnhinweise

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der „**Prospekt**“) dar.

Die Zusammenfassung enthält lediglich die für den Anleger wesentlichen Informationen. Der Anleger sollte daher jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Prospektes und der jeweiligen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) einschließlich der Wertpapierbedingungen (die „**Wertpapierbedingungen**“) treffen. Begriffe, die in den Wertpapierbedingungen definiert sind, haben in der Zusammenfassung die gleiche Bedeutung, falls nicht anderweitig bestimmt. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, hat der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls die Kosten für eine erforderliche Übersetzung des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die „**CSSEL**“) besteht nur, sofern die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen gelesen wird. Ein solcher Anspruch besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung dieser Zusammenfassung gestützt wird.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind unter anderem, dass

- das Risikomanagement der Emittentin und der Credit Suisse Group keinen vollständigen Schutz vor Markt- und sonstigen Entwicklungen bietet und unvorhergesehene Markt- und sonstige Entwicklungen oder unerwartete Schwankungen oder Unterbrechungen auf einem oder mehreren Märkten zu Verlusten führen können.
- die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung der Anteilhaber der Emittentin, etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken, nur im Fall der Liquidation der Emittentin gilt und aus diesem Grund die Wertpapierinhaber vor einer Liquidation der Emittentin eventuell nur auf die Vermögenswerte der Emittentin und nicht auf die Vermögenswerte ihrer Anteilhaber zurückgreifen können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere sind unter anderem, dass

- im Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum beginnend mit dem Fixingtag (ausschließlich) und endend mit dem Bewertungstag (einschließlich) der in den Wertpapierbedingungen definierten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, der von der Emittentin am Laufzeitende zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen kann.
- die Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinszahlung oder andere laufende Erträge mit Ausnahme der Bonusbeträge für die jeweilige Bonusperiode verbiefen;
- der Betrag, den Anleger am Laufzeitende erhalten können, auf 100 % des Nennbetrages begrenzt ist;
- gemäß den Wertpapierbedingungen die Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber in bestimmten Fällen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen kann bzw. können.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

- eine Veräußerung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht immer oder nur zu einem ungünstigen Kurs möglich ist;
- die Inhaber der Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. ihrer Anteilseigner das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können; und
- sich eine Herabstufung des Ratings der Emittentin negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin

a) Allgemeines

Die Credit Suisse International (die „**Emittentin**“ oder die Gesellschaft) wurde am 9. Mai 1990 gemäß dem Companies Act 1985 (Gesellschaftsgesetz von 1985) in England und Wales gegründet und bei dem *Companies' House in England and Wales*, mit seinem Hauptsitz in

Cardiff, unter der Nummer 2500199 eingetragen und am 6. Juli 1990 unter dem Namen "Credit Suisse Financial Products" erneut als eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung eingetragen. Ihre eingetragene Niederlassung und ihr Hauptgeschäftssitz befinden sich in One Cabot Square, London E14 4QJ, Telefonnummer +44 (0)207 888 8888. Bei der Emittentin handelt es sich um eine englische Bank, die als EU-Kreditinstitut laut dem Financial Services and Markets Act 2000 unter Aufsicht der Financial Services Authority ("FSA") steht. Die FSA hat eine Mitteilung über den Umfang der Zulassung veröffentlicht, laut der die Emittentin befugt ist, spezifische regulierte Anlagetätigkeiten auszuüben. Die Emittentin wurde zum 27. März 2000 in "Credit Suisse First Boston International" und am 16. Januar 2006 in "Credit Suisse International" umbenannt.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, und ihre Anteilhaber haben demzufolge die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Verpflichtung, im Fall der Liquidation der Emittentin etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken. Die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung der Anteilhaber der Emittentin, etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken, gilt nur im Fall der Liquidation der Emittentin. Aus diesem Grund können die Wertpapierinhaber vor einer Liquidation der Emittentin eventuell nur auf die Vermögenswerte der Emittentin und nicht auf die Vermögenswerte ihrer Anteilhaber zurückgreifen.

Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit am 16. Juli 1990 aufgenommen. Sie ist hauptsächlich im Bankgeschäft tätig, das unter anderem den Handel mit derivativen Produkten beinhaltet, die mit Zinssätzen, Kapitalbeteiligungen, Devisen, Wirtschaftsgütern und Darlehen verbunden sind. Die Emittentin verfolgt vorwiegend das Ziel, weltweit umfassende Dienste mit Produkten für das Finanz- und Risikomanagement anzubieten. Die Emittentin hat sich auf den globalen Märkten für Derivate eine wesentliche Präsenz aufgebaut und bietet ein umfassendes Sortiment an derivativen Produkten an und entwickelt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden und Veränderungen auf den zugrunde liegenden Märkten laufend neue Produkte. Die Emittentin ist in die drei Geschäftsbereiche FID, Equities und Andere aufgeteilt, die durch den Bereich Shared Services ergänzt werden. Die Emittentin wird als Teil des Geschäftsbereichs Investment Banking der Credit Suisse in der Region Europa, Mittlerer Osten und Afrika geführt.

b) Aktionäre der Credit Suisse International

Die Credit Suisse AG besitzt 80 Prozent, die Credit Suisse Group AG besitzt 20 Prozent der stimmberechtigten Stammaktien der Emittentin.

Credit Suisse Group AG

Die Credit Suisse Group AG mit Geschäftssitz in Ch-8070 Zürich, Paradeplatz 8, Schweiz, ist das Mutterunternehmen des konsolidierten Credit Suisse Konzerns, dem Credit Suisse AG

angehört, ein in der Schweiz ansässiges, global und in allen bedeutenden Finanzzentren der Welt tätiges Finanzdienstleistungs-Unternehmen, das eine umfassende Palette von Bankprodukten anbietet.

Credit Suisse AG

Die Credit Suisse AG ist eine weltweit operierende Schweizer Bank mit eingetragenem Geschäftssitz in CH-8070 Zürich, Paradeplatz 8, Schweiz, die ihren Privatkunden, kleineren und mittelständischen Unternehmen umfassende Finanzberatung und Bankprodukte anbietet. Credit Suisse AG bietet Dienstleistungen im Rahmen der Finanzberatung und Kapitalbeschaffung, beim Verkauf und Handel mit Wertpapieren für Verbraucher und Anbieter von Kapital sowie Vermögensverwaltungsprodukte an und stellt entsprechende Dienstleistungen für global tätige institutionelle Kunden, Geschäftskunden, Regierungsstellen und vermögende Privatkunden zur Verfügung.

Credit Suisse AG verfolgt ihre Geschäftsaktivitäten über die Geschäftsfelder Investment Banking, Private Banking und Asset Management.

c) Vorstandsmitglieder und Management

Vorstandsmitglieder der Emittentin sind derzeit: Fawzi Kyriakos-Saad, Rudolf Bless, Tobias Guldimann, Noreen Doyle, Costas Michaelides, Eric Varvel, James Leigh-Pemberton, Stephen Kingsley und Chris Carpmael.

d) Bonität

Die Bonitätseinstufungen der Emittentin, die im Basisprospekt erwähnt oder in den Basisprospekt durch Verweis einbezogen werden, sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (die "Ratingverordnung") von Standard & Poor's Credit Market Services France S.A.S. ("S&P"), Fitch Italia S.P.A. ("Fitch") und Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's Inc.") erteilt worden.

S&P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.

Der Emittentin wurden für vorrangige unbesicherte Schuldtitel das (langfristige) Rating "A+ (negative Aussichten)" von Standard & Poor's, für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "A (stabile Aussichten)" von Fitch Ratings Limited und für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "Aa1 (mögliche Herabstufung wird überprüft)" von Moody's Inc. zugewiesen.

e) **Wirtschaftsprüfer und Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist KPMG Audit Plc mit der Anschrift One Canada Square, London E14 5AG. KPMG Audit Plc ist Mitglied der Berufsvereinigung Institute of Chartered Accountants in England und Wales und wurde von dieser zur Wirtschaftsprüfungstätigkeit zugelassen.

4. Zusammenfassung des Angebots

Emissionsvolumen:	Bis zu EUR 75.000.000 eingeteilt in bis zu 75.000 Wertpapiere mit einem Nennbetrag von EUR 1.000
Zeichnungsfrist:	vom 25. April 2012 bis spätestens 18. Mai 2012 (14.00 Uhr MEZ)
Zeichnungspreis:	100 % des Nennbetrags je Wertpapier (einschließlich einer Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1,50 % des Nennbetrags und zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 1,00 % des Nennbetrags je Wertpapier). Die Vertriebsgebühr und der Ausgabeaufschlag verbleiben als Vertriebsprovision bei der Vertriebsstelle.
Fälligkeit des Zeichnungspreises / Lieferung der Wertpapiere:	voraussichtlich am 24. Mai 2012
Emissionstag:	voraussichtlich der 24. Mai 2012

5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere

a) **Allgemeine Merkmale der Wertpapiere**

Laufzeit der Wertpapiere; vorzeitige Rückzahlung

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, zwei Jahre und endet voraussichtlich am 24. Mai 2014.

Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, bis zum Abrechnungstag einen Betrag und an den Bonustagen einen Bonusbetrag zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten an den Bonustagen den Bonusbetrag.

Der „**Bonusbetrag**“ für den jeweiligen Beobachtungszeitraum entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Ergebnis aus der Multiplikation (i) von 4,00 % p.a. mit dem (ii) Nennbetrag je Wertpapier.

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier:

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom Fixingtag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) die Barriere übersteigt, den Rückzahlungsbetrag;
- (b) anderenfalls den Wert des Basiswerts,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Die „**Barriere**“ beträgt 50 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Wertpapier entspricht EUR 1.000,00.

Der „**Wert des Basiswerts**“ entspricht dem Produkt aus

- (a) EUR 1.000,00 und
- (b) entweder
 - (x) der Entwicklung des Basiswerts oder
 - (y) 100%,

je nach dem, welcher Wert der niedrigere ist.

Die „**Entwicklung des Basiswerts**“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag}}{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag}}$$

Ist ein Bonusbetrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so wird er auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 errechnet (der „Zinstagequotient“).

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main.

b) Zusammenfassende Beschreibung des Basiswerts

Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden DAX[®] handelt es sich um einen Performanceindex. Bei der Berechnung eines Performanceindex werden auch Dividendenzahlungen auf die in dem Index zusammengefassten Aktien berücksichtigt.

Der Kurs des DAX[®] Performanceindex wird im Internet auf der Seite <http://www.deutscheboerse.com> veröffentlicht. Weder die Emittentin noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit des Kurses des DAX[®] Performanceindex und die Verfügbarkeit der Angaben. Weitere Informationen über den DAX[®] Performanceindex enthält der von der Deutsche Börse auf der allgemein zugänglichen Internetseite <http://www.dax-indices.com> zur Verfügung gestellten Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse, Version 6.16 von Juni 2011.

Informationen über die Wertentwicklung des DAX[®] Performanceindex und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite <http://www.deutsche-boerse.com> eingeholt werden.

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Wertpapiere entschließen.

Die nachstehenden Risikoinformationen stellen die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risiken der Wertpapiere dar. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage und der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage für ihren Einzelfall geeignet ist.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse (wobei für die Zwecke der folgenden Risikofaktoren der Begriff "**Credit Suisse**" die Credit Suisse Group AG und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Emittentin) bezeichnet) sind einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für die Tätigkeit der Credit Suisse, und insbesondere für ihr Investment Banking, von entscheidender Bedeutung. Die Credit Suisse hält flüssige Mittel bereit, um ihren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen.

Die Liquidität der Credit Suisse könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage wäre, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Anlagen zu verkaufen. Zudem geht die Credit Suisse von steigenden Liquiditätskosten aus

Die Möglichkeiten der Credit Suisse zur Aufnahme gedeckter und ungedeckter Kredite und die damit verbundenen Kosten können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Kreditverfügbarkeit, regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit der Liquidität oder durch Wahrnehmung des Marktes von Risiken in Bezug auf die Credit Suisse oder den Bankensektor, einschließlich der vermeintlichen oder tatsächlichen Kreditwürdigkeit der Credit Suisse. Ist am Fremdkapitalmarkt für ungedeckte lang- oder kurzfristige Kredite keine Refinanzierung erhältlich oder besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies die Liquidität der Credit Suisse erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass die Refinanzierungskosten der Credit Suisse steigen oder dass sie die zur Unterstützung oder

Erweiterung ihrer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen kann und dass sich diese Tatsache ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirkt. Ab 2009 hat sich der Zugang zu Fremdkapitalmärkten und Märkten für besicherte Darlehen für diejenigen Finanzinstitute, so auch für die Credit Suisse, die nach der Finanzkrise eine relativ solide Position innehatten, generell normalisiert. Die Kosten für die Liquidität sind dennoch gestiegen und die Credit Suisse erwartet, dass sich weitere Kosten aus den regulatorischen Anforderungen an eine höhere Liquidität sowie aus dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld in Europa, den USA und andernorts ergeben werden.

Sollte die Credit Suisse benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können, ist es möglich, dass sie unbelastete Vermögenswerte liquidieren muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass die Credit Suisse bestimmte ihrer Anlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen kann, was sich beides ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnte.

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse nutzen kurzfristige Refinanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank-Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Refinanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte die Liquidität der Credit Suisse beeinträchtigt werden, und die Credit Suisse wäre unter Umständen nicht in der Lage, Einlagenrückzügen auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu refinanzieren.

Änderungen der Ratings der Credit Suisse könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen

Die Ratings werden durch Ratingagenturen vergeben. Diese können ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen. Die großen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche und insbesondere auf die offene Frage, ob Unternehmen, die ein systemisches Risiko darstellen, in einer Finanz- beziehungsweise Kreditkrise Unterstützung seitens des Staates oder der Notenbanken erhalten würden, und auf die potenzielle Anfälligkeit solcher Unternehmen gegenüber der Marktstimmung und dem Marktvertrauen, vor allem in wirtschaftlich schlechten Zeiten. So senkte Fitch Ratings (Fitch) beispielsweise im Dezember 2011 nach Abschluss einer umfangreichen Revision der Ratings der größten Banken der Welt die Ratings für acht «weltweit agierende Wertpapierhandels- und Universalbanken», darunter die Credit Suisse. Im Zuge dessen gab Fitch an, dass die Herabsetzungen die Herausforderungen widerspiegeln, mit denen die Branche als Ganzes konfrontiert ist, und nicht die negativen Entwicklungen der zugrunde liegenden grundsätzlichen Kreditwürdigkeit der einzelnen Banken. Weitere Herabsetzungen der der Credit Suisse verliehenen Ratings, insbesondere ihrer Kreditratings, könnte die Fremdkapitalkosten der Credit Suisse erhöhen, ihren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, ihre Kapitalkosten steigern und die Fähigkeit ihrer

Geschäftsbereiche zum Verkauf und zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere längerfristiger und derivativer Transaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen.

Marktrisiko

Die Credit Suisse könnte durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste erleiden

Obwohl die Credit Suisse 2011 ihre Bilanz weiter reduziert und die Umsetzung ihrer kundenorientierten und kapitaleffizienten Strategie beschleunigt vorangetrieben hat, hält die Credit Suisse weiterhin große Handels- und Anlagepositionen und Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hedgefonds, Immobilien und anderen Vermögensgeschäften. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und anderer Märkte – das heißt durch das Ausmaß von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau – beeinträchtigt werden. Insofern als die Credit Suisse in diesen Märkten Anlagen besitzt oder Netto-Longpositionen hält, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs ihrer Netto-Longpositionen zur Folge haben. Umgekehrt könnte der Credit Suisse, insofern als sie in entsprechenden Märkten Anlagen, die sie nicht besitzt, verkauft hat oder Netto-Shortpositionen hält, ein entsprechender Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste einbringen, wenn sie ihre Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Anlagen in einem steigenden Markt zu decken versucht. Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value ihrer Positionen und ihr Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang der Nettoerträge der Credit Suisse und ihrer Rentabilität geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Die Geschäfte der Credit Suisse unterliegen in den Ländern, in denen sie weltweit tätig ist, einem Verlustrisiko bei widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, monetären, politischen, rechtlichen und anderweitigen Entwicklungen

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Credit Suisse mit ihren Geschäftsbereichen von den Bedingungen an den Finanzmärkten und von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in Europa, den USA und anderen Ländern auf der ganzen Welt stark abhängig. Die Erholung von der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 geht in einigen entscheidenden Märkten nur schleppend voran. Im Verlauf des Jahres 2011 entstanden zusätzliche neue Herausforderungen, insbesondere in Europa, das unter der anhaltenden Unsicherheit bezüglich der Zukunft des Euro litt, und in den USA, deren Staatsanleihen erstmals in der Geschichte der Neuzeit herabgestuft wurden. Die Finanz- und Ertragslage der Credit Suisse könnte in erheblichem Maße negativ betroffen sein, wenn sich diese Bedingungen nicht verbessern oder wenn sie stagnieren oder sich verschlechtern. Des Weiteren kam es in mehreren Ländern, in denen die Credit Suisse tätig ist oder investiert, zu erheblichen, jeweils landestypischen oder regional geprägten konjunkturellen Störungen, einschließlich extremer Wechselkursschwankungen, hoher Inflation, niedrigen oder negativen

Wachstums nebst anderen negativen Bedingungen. Im Jahr 2011 wuchsen die Sorgen wegen bestimmter europäischer Länder wie Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien zunehmend. Die Sorgen drehten sich um die schwache Wirtschafts- und Finanzlage dieser Länder und darum, wie sich diese Schwäche auf andere Volkswirtschaften und Finanzinstitute (einschließlich der Credit Suisse) auswirken könnte, die diesen Ländern Geld liehen oder mit ihnen oder in ihren Ländern Geschäfte tätigten. Es besteht immer die Möglichkeit, dass sich wirtschaftliche Störungen in anderen Ländern, selbst in solchen, in denen die Credit Suisse derzeit keine Geschäfte tätigt oder Betriebe unterhält, nachteilig auf ihre Geschäfte und Ergebnisse auswirken.

Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen stellen die Finanzdienstleister weiterhin vor große geschäftliche Herausforderungen. Namentlich der Einfluss der Zinssätze und der Wechselkurse, das Risiko geopolitischer Ereignisse, die Schwankungen der Rohstoffpreise, die europäische Staatsschulden- und die US-amerikanische Staatsschuldenkrise wirkten sich auf die Finanzmärkte und die Wirtschaft aus. In den letzten Jahren beeinträchtigten Zinsschwankungen den Zinserfolg der Credit Suisse und den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich. Zudem minderten Bewegungen an den Aktienmärkten zusammen mit dem branchenweit gesunkenen Emissionsvolumen den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im Aktienbereich, während sich die Stärke des Schweizer Frankens nachteilig auf ihren Ertrag und Reingewinn ausgewirkt hat.

Derart ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen können die Zahl und den Umfang der Investment-Banking- Transaktionen einschränken, für welche die Credit Suisse Emissions-, Fusions- und Übernahmeberatungen oder andere Dienstleistungen erbringt, und sich daher ungünstig auf ihre Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen auswirken. Unter Umständen schlagen sich diese Entwicklungen sowohl in der Art als auch im Umfang der von der Credit Suisse für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte nieder und belasten den Nettoertrag der Credit Suisse aus Kommissionen und Spreads. Darüber hinaus gehen mehrere Geschäftsbereiche der Credit Suisse Transaktionen mit Obligationen staatlicher Stellen ein oder handeln mit diesen, darunter mit supranationalen, nationalen, bundesstaatlichen, Provinzial-, Kommunal- und Lokalbehörden. Durch diese Aktivitäten kann die Credit Suisse höheren Länder-, Kredit-, operationellen und Reputationsrisiken ausgesetzt sein. Dazu zählen auch die Risiken, dass eine staatliche Institution ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, es zu einer Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten kommt oder vorgebracht wird, dass die von Beamten durchgeführten Handlungen über deren rechtliche Befugnis hinausgingen, was die Finanzlage der Credit Suisse und ihr Geschäftsergebnis belasten könnte.

Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinträchtigten in den letzten Jahren die Geschäfte der Credit Suisse. Dazu gehören das niedrige Zinsumfeld, ein weiterhin vorsichtiges Verhalten seitens der Anleger, das branchenweit gesunkene Emissionsvolumen und eine gedämpfte Fusions- und Übernahmetätigkeit. Diese negativen Faktoren schlugen sich in niedrigeren Kommissions- und Gebührenerträgen aus Umsätzen und Handel im kundenorientierten Geschäft und aus Vermögensverwaltungsaktivitäten nieder, was auch die vom Wert der Kundenportfolios der Credit Suisse abhängigen Kommissions- und

Gebührenerträge umfasst. Eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungsbenchmarks liegt, könnte einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Im Zusammenhang mit den jüngsten Verwerfungen an den Finanz- und Kreditmärkten verlagerten die Kunden ihre Nachfrage eindeutig zuungunsten der komplexen Produkte und bauten in großem Stil Fremdmittel ab. Solange sich dieser Trend fortsetzt, sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Kunden im Bereich Asset Management und Wealth Management Clients nicht auszuschließen, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Weiter wirkten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch negativ auf die Private-Equity-Beteiligungen der Credit Suisse aus. Wenn nämlich ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüßt, ist es möglich, dass die Credit Suisse keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhält (auf die sie in bestimmten Fällen Anspruch hat, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass sie zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstatten muss und dass die Credit Suisse ihren Prorata-Anteil am investierten Kapital verliert. Außerdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustoßen, da auch gut abschneidende Anlagen in schwachen IPO-Märkten schwer veräußerbar sein können.

Neben den oben erörterten makroökonomischen Faktoren können weitere Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Credit Suisse, darunter Terroranschläge, militärische Konflikte, Wirtschafts- oder politische Sanktionen, Pandemien, politische Unruhen oder Naturkatastrophen in erheblichem Maße einen negativen Einfluss auf die Wirtschafts- und Marktlage, die Marktvolatilität und die Finanzaktivität haben und sich auch in den Geschäften und Ergebnissen der Credit Suisse niederschlagen.

Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden

Die Credit Suisse finanziert und erwirbt Eigenpositionen in einer Reihe von Immobilien und immobilienbezogenen Produkten in erster Linie für Kunden und schafft Kredite, die durch Wohn- und Geschäftsliegenschaften besichert sind. Weiter verbrieft und handelt die Credit Suisse mit Immobilien und damit verbundenen Krediten und Hypotheken im Wohnliegenschaftsbereich sowie mit anderen Wohn- und Geschäftsimmobilienanlagen und -produkten, einschließlich Residential Mortgage-backed Securities. Die Immobiliengeschäfte und Risikopositionen der Credit Suisse könnten weiterhin negativ vom Rückgang auf den Immobilienmärkten, anderen Marktsektoren und der Wirtschaft allgemein beeinflusst werden. Insbesondere könnte die Überhitzung des Immobilienmarkts in bestimmten Teilen der Schweiz erhebliche negative Auswirkungen auf das Immobiliengeschäft der Credit Suisse haben.

Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Credit Suisse anfällig für hohe Verluste machen

Risikokonzentrationen könnten Verluste im Private Banking und Investment Banking der Credit Suisse erhöhen, da diese Bereiche umfangreiche Kredite an und Wertpapierbestände von bestimmten Kunden, Branchen oder Ländern aufweisen können. Der Nettoertrag der Credit Suisse könnte auch von einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in Sektoren, in denen sie etwa durch die Zeichnung von Finanzinstrumenten, Kreditvergaben oder Beratungsdienstleistungen hochgradig engagiert ist, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch das große Transaktionsvolumen, das die Credit Suisse routinemäßig mit Broker-Dealern, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickelt, weist sie bedeutende Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf. Auch kann die Credit Suisse durch ihre normale Geschäftstätigkeit eine Risikokonzentration bezüglich einer bestimmten Gegenpartei aufweisen. Die Credit Suisse, wie auch andere Häuser, passt in Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Verfahren und ihre Geschäftstätigkeit laufend an die neuen Einsichten in die eingegangenen systemischen Risiken und Klumpenrisiken bei Finanzinstituten sowie den Umgang mit diesen Risiken an. Die Regulierungsbehörden fokussieren sich weiterhin auf diese Risiken und es bestehen zahlreiche neue Regulierungen und Gesetzesentwürfe der Regierung sowie eine erhebliche andauernde regulatorische Unsicherheit im Hinblick darauf, wie man diesen Risiken am besten begegnen kann. Es können keine Zusicherungen gemacht werden, dass die Anpassungen der Geschäftstätigkeit der Credit Suisse beziehungsweise der Finanzbranche sowie der Verfahren und entsprechenden Vorschriften sich im Management dieser Risiken als effizient erweisen.

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass die Credit Suisse Verluste erleidet, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Vertreter ihrer Branche generell günstig sind.

Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Credit Suisse Verluste nicht verhindern

Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien, die die Credit Suisse zur Absicherung ihrer Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzt, nicht wirksam sind, kann das für die Credit Suisse Verluste zur Folge haben. Möglicherweise kann die Credit Suisse dann keine Absicherungen erwerben oder ist nur teilweise abgesichert, oder ihre Hedging-Strategien können ihre Wirkung nicht voll entfalten, um die Risikoexponierung der Credit Suisse in allen Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken zu verringern.

Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Credit Suisse ausgesetzt ist, erhöhen

Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Credit Suisse könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist, noch verschlimmern. Sollte die Credit Suisse beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte ihr Liquiditätsbedarf stark zunehmen, während ihr Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. In Verbindung mit einem weiteren Marktrückgang könnten zudem auch die Kunden der Credit Suisse und Gegenparteien wiederum selbst erhebliche Verluste

erleiden, so dass deren finanzielle Lage geschwächt und das von der Credit Suisse mit ihnen eingegangene Kredit- und Gegenparteiisiko dadurch erhöht würde.

Kreditrisiko

Die Credit Suisse könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden

Für die Geschäftsbereiche der Credit Suisse besteht das grundsätzliche Risiko, dass ihre Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kreditrisiken der Credit Suisse bestehen bei einem breiten Spektrum von Transaktionen mit einer Vielzahl von Kunden und Gegenparteien, unter anderem im Rahmen von Kreditbeziehungen, Engagements und Akkreditiven sowie bei Derivat-, Devisen- und anderen Transaktionen. Verschärft werden können diese Risiken durch negative Konjunktur- oder Markttrends sowie durch eine erhöhte Volatilität in relevanten Märkten oder Instrumenten. Darüber hinaus können Störungen in der Liquidität oder Transparenz der Finanzmärkte dazu führen, dass die Credit Suisse ihre Positionen nicht verkaufen, syndizieren oder ihren Wert realisieren kann, sodass erhöhte Konzentrationen entstehen. Wenn diese Positionen nicht reduziert werden können, erhöht dies unter Umständen nicht nur die mit ihnen verbundenen Markt- und Kreditrisiken, sondern auch die Höhe der risikogewichteten Aktiven in der Bilanz der Credit Suisse, wodurch sich wiederum ihre Eigenkapitalanforderungen erhöhen. All dies kann sich negativ auf das Geschäft der Credit Suisse auswirken.

Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung ist eine wichtige Ermessensfrage. Es ist möglich, dass die Bankbereiche der Credit Suisse ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen der Credit Suisse als inadäquat erweisen sollten. Dies könnte das Geschäftsergebnis der Credit Suisse erheblich beeinträchtigen.

Die regelmäßige Überprüfung der Bonität der Kunden und Gegenparteien der Credit Suisse im Hinblick auf Kreditverluste erfolgt unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Vermögenswerte oder Engagements. Änderungen der Bonität von Ausleihungen und Kreditverpflichtungen, die zum Fair Value bilanziert werden, werden im Handelsertrag ausgewiesen.

Die Credit Suisse war aus Konkurrenzgründen in der Vergangenheit dem Druck ausgesetzt, längerfristige Kreditrisiken einzugehen, Kredite gegen weniger liquide Sicherheiten bereitzustellen und für derivative Instrumente auf Basis der von ihr übernommenen Kreditrisiken eine aggressivere Preispolitik zu verfolgen. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Die Credit Suisse geht davon aus, dass diese Risiken eine Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an sie sowie an die gesamte Finanzdienstleistungsbranche zur Folge haben werden.

Zahlungsausfälle eines großen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Credit Suisse im Besonderen auswirken

Befürchtungen oder auch bloße entsprechende Gerüchte oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden ist. Dieses Risiko wird auch als «systemisches Risiko» bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfälle und Konkurse vieler Finanzinstitute, insbesondere jener mit hohem Engagement in der Eurozone, bestanden auch im Jahr 2011 weiter und könnten weitere Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären, mit denen die Credit Suisse im Tagesgeschäft zu tun hat, beispielsweise Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, zur Folge haben. Das Kreditrisiko der Credit Suisse nimmt außerdem zu, wenn sich die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

Die von der Credit Suisse zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein

Obwohl die Credit Suisse ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die ihres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmäßig überprüft, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorausszusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass die Credit Suisse keine vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei erhält.

Schätzungs- und Bewertungsrisiken

Die Credit Suisse nimmt Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf ihre ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Schätzung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Bildung von Rückstellungen für Schadensmöglichkeiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immateriellen Vermögenswerten, die Beurteilung ihrer Möglichkeiten zur Aktivierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Mitarbeiterentschädigungen sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Credit Suisse können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.

Die verwendeten Schätzungen und Bewertungen beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen

gegenüber der Credit Suisse oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Credit Suisse zu zutreffenden Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften

Die Credit Suisse geht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Spezialzweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPEs) ein, wobei bestimmte dieser Gesellschaften nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Passiven sind somit außerbilanzieller Art. Die Rechnungslegungsvorschriften für die Konsolidierung verpflichten die Credit Suisse dazu, zu Beginn sowie bei Eintreten bestimmter Ereignisse zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist. Gegebenenfalls ist diese Prüfung wesentlich vom Ermessen des Managements abhängig. Die Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschließen. Falls die Credit Suisse eine SPE zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse und ihre Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken.

Grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken

Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der Credit Suisse erhöhen

Länder-, Regions- und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Die Finanzmärkte und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen waren immer schon und können jederzeit von entsprechenden Risiken betroffen sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land oder einer Region kann sich beispielsweise infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen, geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren ungünstig auf die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region auswirken, was ihre Beschaffung von ausländischen Währungen oder Krediten und somit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Credit Suisse gegenüber betrifft. Dies wiederum kann sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken.

Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen und Branchenleader in den Emerging Markets ist die Credit Suisse der wirtschaftlichen Instabilität, die in Emerging Markets herrschen kann, ausgesetzt. Die Credit Suisse überwacht diese Risiken, strebt eine Diversifizierung in den Branchen, in die sie investiert, an und stellt das kundenbezogene Geschäft in den Mittelpunkt. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass die Bestrebungen der Credit Suisse zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind.

Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken

Die Credit Suisse ist Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar. Vor allem lautet ein bedeutender Anteil der Aktiven und Passiven im Investment Banking und Asset Management der Credit Suisse auf andere Währungen als den Schweizer Franken, während ihre finanzielle Berichterstattung primär in Schweizer Franken erfolgt. Auch das Gesellschaftskapital der Credit Suisse lautet auf Schweizer Franken, und sie verfügt nicht über eine vollständige Absicherung ihrer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Obwohl die Schweizerische Nationalbank eine Kursuntergrenze für den Schweizer Franken gegenüber dem Euro festgelegt hat, legte der Schweizer Franken 2011 gegenüber dem US-Dollar und dem Euro erheblich an Wert zu. Insbesondere die Aufwertung des Schweizer Frankens und die Wechselkursschwankungen im Allgemeinen wirkten sich in den letzten Jahren ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse und ihre Kapitalausstattung aus und auch künftig könnte ein solcher Effekt entstehen.

Operationelles Risiko

Die Credit Suisse ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschließlich Informationstechnologierisiken ausgesetzt

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl die Credit Suisse über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität verfügt, sind ihre Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten gegenüber der Informationstechnologie, unabhängigen Zulieferern und der Telekommunikationsausrüstung entstehen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlässt sich die Credit Suisse in hohem Maße auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Das Unternehmen der Credit Suisse ist darauf angewiesen, dass sie große Volumina unterschiedlicher und komplexer Transaktionen verarbeiten kann. Dazu gehören auch derivative Transaktionen, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben. Die Credit Suisse ist operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Registrierung und Verbuchung von Transaktionen stammen. Die regulatorischen Anforderungen in diesem Bereich haben sich erhöht und werden sich in Zukunft voraussichtlich weiter erhöhen.

Informationssicherheit, Vertraulichkeit der Daten und Datenintegrität sind für das Unternehmen der Credit Suisse von entscheidender Bedeutung. Trotz der Vielzahl ihrer Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme und Daten ist es nicht immer möglich, die sich laufend verändernde Bedrohungslage vorherzusehen und alle Risiken für die Systeme und Daten der Credit Suisse zu mindern.

Zudem könnten Risiken in Bezug auf Systeme und Daten von Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Gegenparteien und anderen Drittparteien auch die Credit Suisse betreffen.

Falls irgendwelche Systeme der Credit Suisse infolge von Cyber-Angriffen, Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, unbefugten Zugriffen, Datenverlust oder -zerstörung, Dienstaussfällen, Computerviren oder anderen Ereignissen, die sich negativ auf die Sicherheit auswirken könnten, nicht ordnungsgemäß funktionieren oder kompromittiert werden, könnte die Credit Suisse in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden oder finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrüchen, Schadenersatzforderungen seitens ihrer Kunden, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung ausgesetzt sein. Derartige Ereignisse könnten die Credit Suisse auch zwingen, erhebliche zusätzliche Ressourcen aufzuwenden, um ihre Schutzvorkehrungen anzupassen oder Sicherheitslücken oder andere Gefährdungen zu untersuchen und zu beseitigen.

Die Credit Suisse könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind Risiken ausgesetzt, die durch mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl Sanktionen der Aufsichtsbehörden, eine schwerwiegende Rufschädigung als auch finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. In den vergangenen Jahren haben einige multinationale Finanzinstitute aufgrund fehlbarer Handlungen von Händlern oder anderen Mitarbeitern erhebliche Verluste erlitten. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden lässt sich nicht immer verhindern, und es ist möglich, dass die von der Credit Suisse ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten nicht immer wirksam sind.

Risikomanagement

Die Credit Suisse verfügt über Risikomanagementtechniken und Richtlinien zur Bewirtschaftung ihrer Risiken. Es ist jedoch möglich, dass diese Techniken und Richtlinien, insbesondere in hochvolatilen Märkten, nicht immer wirksam sind. Die Credit Suisse passt ihre Risikomanagementtechniken laufend an die Änderungen in den Finanz- und Kreditmärkten an. Diese Anpassungen betreffen in erster Linie die Value-at-Risk-Berechnung, welche auf historischen Daten beruht. Risikomanagementprozesse können niemals alle Marktentwicklungen oder –ereignisse voraussagen. Deshalb ist es möglich, dass die Risikomanagementprozesse und Absicherungsstrategien der Credit Suisse, ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungen, nicht in der Lage sind, ihre Risikoexposition in allen Märkten und gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Das Risiko der Credit Suisse aus gesetzlicher Haftpflicht ist erheblich

Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadenersatzforderungen sind in Zunahme begriffen.

Die Credit Suisse und ihre Tochtergesellschaften sind einer Reihe wichtiger Rechtsprozesse, regulatorischer Maßnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter anderem je nach den Ergebnissen der Credit Suisse im betreffenden Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf ihr Geschäftsergebnis haben.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die die Geschäftsbereiche der Credit Suisse involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz für nicht spezifizierte oder nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Das Management ist im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten verpflichtet, Reserven für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben.

Regulatorische Änderungen können das Geschäft der Credit Suisse und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Pläne beeinträchtigen

Als Akteur innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche untersteht die Credit Suisse umfassenden Regulierungen durch staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in Europa, in den USA und in anderen Rechtsgebieten auf der ganzen Welt, in denen sie tätig ist. Diese Regulierungen werden immer umfangreicher und komplexer, und in den letzten Jahren sind die Kosten in Verbindung mit der Einhaltung dieser Vorschriften und die von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Bußgelder für die Finanzdienstleistungsindustrie deutlich angestiegen. Oft dienen diese Regulierungen dazu, die Tätigkeit der Credit Suisse einzuschränken, was unter anderem durch Vorschriften betreffend erhöhter Kapitalanforderungen, den Kundenschutz und das Marktverhalten wie auch durch direkte oder indirekte Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen die Credit Suisse operieren und investieren darf, erfolgt. Diese Einschränkungen können negative Auswirkungen auf das Geschäft der Credit Suisse und ihre Fähigkeit haben, strategische Initiativen umzusetzen.

Seit 2008 setzen die Aufsichtsbehörden und Regierungen einen Schwerpunkt in die Reform der Finanzdienstleistungsbranche. So erweiterten sie unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschließlich steuerlicher Aspekte) durch und ergriffen Maßnahmen zur Minderung des systemischen Risikos. Die Credit Suisse ist bereits in vielen ihrer Geschäftsbereiche von diesen verschärften Regulierungen betroffen und rechnet mit zunehmenden Regulierungen und Überprüfungen sowie Vollzugsmaßnahmen. Die Credit

Suisse nimmt an, dass diese Entwicklung ihre Kosten erhöhen und ihre Fähigkeit zu bestimmten Geschäftstätigkeiten beeinflussen wird. So kann das Geschäft der Credit Suisse beispielsweise durch Regulierungsmaßnahmen wie zusätzliche Anforderungen an das Eigenkapital, die Eigenmittelunterlegungsquote, Bestimmungen bezüglich des Leverage Capitals und Liquiditätsvorschriften beeinträchtigt werden, die die Credit Suisse mit der in erster Linie für sie in der Schweiz zuständigen Behörde, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), vereinbart hat, sowie durch die laufende Umsetzung der Vorschriften im Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (einschließlich der «Volcker Rule» und der Regulierung von Derivaten) in den USA und andere regulatorische Entwicklungen. Die Credit Suisse geht davon aus, dass sie – wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche – auch im Jahr 2012 mit einer beträchtlichen Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen hat.

Trotz der besten Bemühungen der Credit Suisse um Einhaltung der geltenden Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Vorschriften unklar sind, in denen die Aufsichtsbehörden ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. In vielen Rechtsgebieten sind die Behörden berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen die Credit Suisse anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder zum Widerruf ihrer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Bußen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen könnten, die sich äußerst ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken und ihren Ruf schwerwiegend schädigen könnten.

Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regeln beziehungsweise ihrer Auslegung oder ihres Vollzugs oder die Umsetzung neuer Gesetze, Vorschriften und Regeln können sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken.

Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum voraussagen

Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflusst die Arbeit der Credit Suisse. Die Maßnahmen der Fed und anderer Behörden des Bankwesens schlagen sich direkt in den Kosten der Credit Suisse für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten in ihrem Besitz sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Viele Zentralbanken haben ihre Geldpolitik erheblich geändert. Die Credit Suisse kann nicht vorhersehen, ob diese Änderungen wesentliche negative Auswirkungen auf sie oder ihre Geschäfte haben werden. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität der Kunden der Credit Suisse aus. Sämtliche geldpolitischen Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum vorhersagen.

Rechtliche Einschränkungen gegenüber ihren Kunden könnten die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Credit Suisse reduzieren

Die Credit Suisse könnten nicht nur durch Vorschriften, denen sie als Finanzdienstleistungsunternehmen untersteht, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit. Beispielsweise könnte der Geschäftsumfang der Credit Suisse in einem Jahr unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzmärkte auswirken.

Eine Umwandlung des bedingten Kapitals der Credit Suisse würde die Eigentumsanteile der bestehenden Aktionäre verwässern

Gemäß den Schweizer Eigenmittelvorschriften, mit deren Einführung die Credit Suisse rechnet, wird sie verpflichtet sein, bedingtes Kapital in bedeutender Höhe herauszugeben. Dieses wird bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Common Equity umgewandelt. Die Credit Suisse hat die Emission von entsprechendem bedingtem Kapital im Umfang von insgesamt CHF 8,4 Mia. bereits getätigt beziehungsweise vereinbart. Sie geht davon aus, dass sie in Zukunft weiteres bedingtes Kapital dieser Art herausgeben wird. Sollte ein Trigger-Ereignis eintreten, würde die Umwandlung eines Teils oder des gesamten dann ausstehenden bedingten Kapitals zu einer Verwässerung der Eigentumsanteile für die dann bestehenden Aktionäre führen. Eine solche Verwässerung könnte erheblich sein. Außerdem könnte eine Umwandlung oder die Erwartung der Möglichkeit einer Umwandlung den Börsenkurs der Aktien der Credit Suisse unter Druck setzen.

Wettbewerb

Die Credit Suisse steht unter starkem Wettbewerbsdruck

Die Credit Suisse ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den ihr uns angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen, etwa durch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ausgelöste Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebssysteme, den Kundendienst, die Markenwahrnehmung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereitschaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie die Credit Suisse die Fähigkeit besitzen, eine breite Produktpalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Maklerdienste, Investment Banking bis zur Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als die Credit Suisse oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzubieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die heutige Marktlage grundsätzlich auf die

Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Die Credit Suisse geht zwar davon aus, dass sich mit der zunehmenden Konsolidierung und den Umbrüchen in ihrer Branche neue Chancen auftun, kann aber keine Zusicherung abgeben, dass ihr Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Credit Suisse könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden

Im hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt, ist der Ruf der Credit Suisse von hoher Finanzkraft und Integrität entscheidend für ihre Leistungen, damit sie unter anderem Kunden und Mitarbeitende gewinnen und binden kann. Der Ruf der Credit Suisse könnte in Frage gestellt werden, falls es ihr mittels ihrer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Interessenkonflikte auszuschließen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu verhindern, im Wesentlichen präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Maßnahmen zu vermeiden.

Die Credit Suisse muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden

Der Geschäftsgang der Credit Suisse ist zu einem großen Teil von der Kompetenz und dem Engagement gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Qualifizierte Mitarbeitende werden hart umworben. Die Credit Suisse hat bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Entschädigung ihrer Mitarbeitenden eingesetzt. Damit sie sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss die Credit Suisse in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt in der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse. Dies sowie regulatorische Änderungen in diesem Bereich könnten es der Credit Suisse erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und an sich zu binden.

Die Credit Suisse ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert

Die Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking und Asset Management der Credit Suisse stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Handelstechnologien, die ihre Kommissions- und Handelserträge sinken lassen, ihre Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschließen, ihre Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen könnten. Die Credit Suisse hat bedeutende zusätzliche Aufwendungen für die Entwicklung und den Unterhalt neuer Händlersysteme vorgenommen oder in sonstiger Weise in Technologien investiert, um konkurrenzfähig zu bleiben. Weitere Anforderungen in dieser Richtung sind nicht auszuschließen.

Risiken im Zusammenhang mit der Strategie der Credit Suisse

Die Credit Suisse kann möglicherweise die erwarteten Vorteile aus ihren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen

Angesichts der zunehmenden regulatorischen und Eigenkapitalanforderungen und der weiterhin schwierigen Markt- und Wirtschaftslage hat die Credit Suisse im Jahr 2011 angekündigt, dass sie ihre kundenorientierte, kapitaleffiziente Strategie zur Optimierung ihrer Kapitalverwendung anpassen und ihre Kostenstruktur verbessern wird. Zur Umsetzung dieser Strategie reduziert die Credit Suisse den Personalbestand konzernweit um rund 7% und maximiert die Einsatzmöglichkeiten durch Rationalisierung ihrer derzeitigen Standorte. Des Weiteren integriert die Credit Suisse ihr Betriebsmodell stärker, fährt mit der Zentralisierung ihrer Infrastruktur fort und strafft ihre betrieblichen und Supportfunktionen. Die Credit Suisse nimmt zudem Änderungen an der Kapitalallokation vor, insbesondere im Investmentbanking, um in Geschäftsbereiche und deren Wachstum zu investieren, während sie gleichzeitig ihre risikogewichteten Aktiven und ihre Kostenbasis erheblich reduziert. Faktoren außerhalb der Kontrolle der Credit Suisse, darunter u. a. die Markt- und Wirtschaftslage und andere Herausforderungen, die vorstehend detailliert erörtert wurden, könnten die Fähigkeit der Credit Suisse beschränken, alle erwarteten Vorteile aus diesen Initiativen zu erzielen.

Zudem ist die Credit Suisse durch Übernahmen und andere ähnliche Transaktionen, die sie als Teil ihrer Strategie durchführt, gewissen Risiken ausgesetzt. Obwohl die Credit Suisse die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme sie plant, prüft, ist es ihr im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Aufzeichnungen im Detail zu analysieren. Auch mit einer gründlichen Überprüfung der Aufzeichnungen bleiben bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder die Credit Suisse kann sich nicht genügend mit einem Unternehmen vertraut machen, um seine Stärken und Schwächen vollständig zu erfassen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Credit Suisse unerwartete Verbindlichkeiten (einschließlich Streitpunkten im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen) übernimmt oder dass sich ein übernommenes Unternehmen nicht erwartungsgemäß entwickelt. Auch besteht für die Credit Suisse das Risiko, dass Akquisitionen sich nicht effektiv in ihre bestehende Tätigkeit einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen oder weil bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an die Organisationsstruktur der Credit Suisse Schwierigkeiten auftreten. Es besteht somit das Risiko, dass die Erträge aus Akquisitionen die durch die betreffenden Akquisitionen entstandenen Kosten oder Verschuldungen oder die zum Aufbau der betreffenden Unternehmen erforderlichen Investitionsausgaben nicht ausgleichen. In den letzten Jahren ist die Credit Suisse ferner eine Reihe neuer Joint Ventures und strategischer Allianzen eingegangen. Obwohl sie sich bemüht, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Joint-Venture-Bestrebungen sich als erfolglos erweisen oder ihre Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Durch den Kauf der Wertpapiere erwerben Sie das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), an den Bonustagen den Bonusbetrag gemäß den Wertpapierbedingungen und am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrages bzw. im Fall der vorzeitigen Rückzahlung den Rückzahlungsbetrag zu verlangen.

Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit können den Wert Ihrer Wertpapiere stark beeinträchtigen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere wieder auf das Niveau des von Ihnen gezahlten Kaufpreises erholen wird. **Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte getätigt werden.

a) Gefahr des Totalverlustes

Im Fall, dass der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt im Zeitraum vom Fixingtag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) der in den Wertpapierbedingungen definierten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, kann der von der Emittentin am Laufzeitende zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen.

b) Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Rückzahlungsbetrages, des Werts des Basiswerts und der Bonusbeträge für die jeweiligen Bonustage, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

c) Begrenzte Teilnahme an Kurssteigerung des Basiswerts

Der Betrag den Anleger am Laufzeitende erhalten können, ist auf 100 % des Nennbetrages je Wertpapier begrenzt. Anleger nehmen daher ggf. nicht in vollem Umfang an der Kurssteigerung des Basiswerts teil.

d) Keine Teilnahme an Dividendenzahlungen auf Indexbestandteile

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Performance- und nicht um einen Kursindex. Daher werden Dividendenausschüttungen auf die im Index zusammengefassten Aktien nicht reinvestiert. Anleger nehmen daher nicht an Dividendenzahlungen auf die im Index zusammengefassten Aktien teil.

e) Keine laufenden Erträge und keine Teilnahme an Dividendenzahlungen

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher mit Ausnahme der Bonusbeträge keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

f) Kündigung der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann die Emittentin bzw. können die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

g) Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Anlegern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder zu einer Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den

Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

h) Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, Ausgabeaufschlag und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die das Verhältnis des in die Wertpapiere investierten Kapitals zu dem erwarteten Auszahlungsbetrag zu Ungunsten des Anlegers verändern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb von Wertpapieren über alle beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten.

i) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

j) Handel in den Wertpapieren

Für die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Angebots sind, gab es bislang keinen öffentlichen Handel.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch allein aus der Begebung der Wertpapiere keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und kann keine Aussage dazu machen, ob sich ein aktiver Handel in den Wertpapieren entwickeln wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. **Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.**

k) Totalverlust im Falle der Insolvenz

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen

und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es sein, dass die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

l) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen Sie den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie nie darauf, den Kredit mit Zahlungen aus den Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Wertpapieren vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn erwartete Zahlungen ausbleiben oder geringer ausfallen als erwartet.

m) Auswirkung einer Herabstufung des Ratings

Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Diese Einschätzungen wiederum unterliegen dem Einfluss der Ratings, mit denen Ratingagenturen die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere bewerten. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

n) Zahl- und Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für die Wertpapiere wird es voraussichtlich keine Zahl- bzw. Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben. Anleger können daher keine lokale Zahl- bzw. Verwahrstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts machen, von dessen Wertentwicklung die Höhe des Rückzahlungsanspruchs bzw. die Höhe sämtlicher sonstigen Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren abhängig ist.

Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen von der Ausgabe der Wertpapiere abzusehen und dies auf der Website der Emittentin unter www.credit-suisse-zertifikate.com bekannt zu machen.

UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG

Jeder potentielle Käufer der Wertpapiere muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Wertpapiere

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des jeweils maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Wertpapiere in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und
- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den jeweils maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren bzw. mit dem Besitz der Wertpapiere verbunden sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater. **Insbesondere sollten Sie im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT

1. Verantwortung

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, London, übernimmt gem. § 5 Abs. 4 WpPG als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (die „**Wertpapiere**“) ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, übernehmen die Emittentin und die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die „**CSSEL**“) keine Haftung.

Die Emittentin und die CSSEL weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospektes Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen

Dieser Prospekt wird von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt. Während der Gültigkeit dieses Prospekts können die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Zahlstelle eingesehen werden:

- Geprüfte historische Finanzinformationen der Emittentin d.h. die geprüften Jahresberichte für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 ("Annual Report 2009", "Annual Report 2010", "Annual Report 2011")
- Die Credit Suisse Group AG, die oberste Muttergesellschaft der Emittentin, reicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission (die "SEC") jährliche und aktuelle Geschäftsberichte inklusive Interim-Finanzinformationen über die Formulare 20-F und 6-K ein. Diese werden auf der Website der SEC unter www.sec.gov und der Website der Credit Suisse Group unter www.credit-suisse-com zur Verfügung gestellt:

- a) Formblatt 20-F der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 23. März 2012, das den Jahresbericht 2011 der Credit Suisse Group AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "Credit Suisse Gruppe") beinhaltet, innerhalb dessen die geprüften Jahresabschlüsse der Credit Suisse AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "Credit Suisse") für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete, enthalten sind und ein Bericht der Abschlussprüfer der Credit Suisse Gruppe, mit Ausnahme der auf den Seiten 3-5 unter "Message from the Chairman and the Chief Executive Officer" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;

SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION

1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu 75.000 „CS 4,00% Deutschland Kupon Anleihe 05/12 bis 05/14“ (die „**Wertpapiere**“) der Credit Suisse International (die „**Emittentin**“), werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited („**CSSEL**“), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 25. April 2012 bis spätestens 18. Mai 2012 (14.00 Uhr MEZ) (die „**Zeichnungsfrist**“) zu einem Zeichnungspreis von 100 % des Nennbetrags je Wertpapier (einschließlich einer Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1,50 % des Nennbetrags und zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 1,00 % des Nennbetrags je Wertpapier) bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Ausgabeaufschlag und Vertriebsgebühr verbleiben als Vertriebsprovision bei der Vertriebsstelle. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Emissionstag ist voraussichtlich der 24. Mai 2012. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 24. Mai 2012 (das "**Eingangsabrechnungsdatum**") der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Eschborn. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist am 24. Mai 2012 fällig und zahlbar.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (oder der entsprechenden nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der „**EWR**“), die die Richtlinie 2003/71/EG umgesetzt haben) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 100 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

2. Notierung der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere am 24. Mai 2012 in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird ausgedrückt in Prozent des Nennbetrages der Wertpapiere.

3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse

Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.

4. Zahlstelle

Zahlstelle ist, vorbehaltlich von III. § 6 der Wertpapierbedingungen, die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

5. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	CS0AN5
ISIN-Code	DE000CS0AN55

6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin und der CSSEL keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Mitgliedstaaten des EWR:

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "**EWR**"), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), dürfen mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat vor der Veröffentlichung eines Prospekts zu den Wertpapieren, der gemäß der Prospektrichtlinie von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat vorgelegt wurde, öffentlich nicht angeboten werden. Die

Wertpapiere dürfen jedoch folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (b) *Weniger als 100 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die entsprechenden Vorschriften der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Emittentin oder der Anbieterin; oder
- (c) *Andere befreite Angebote*: zu jeder Zeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen

sofern ein solches Angebot von Wertpapieren die Emittentin oder die Anbieterin nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, die durch eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat herbeigeführt wird, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt sind) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**2010 PR Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

USA:

Die Wertpapiere sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung (der „**Securities Act**“) registriert und unter bestimmten Umständen dürfen sie nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

England:

Die CSSEL wird gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass:

- (i) sie die Wertpapiere Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag der Wertpapiere weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (iii) sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

7. EWR-Pass

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) die Bescheinigung der Billigung des Prospekts nach § 18 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Börsennotierung zu erreichen (der „EWR-Pass“). Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den DAX[®] (Performanceindex) bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den DAX[®] (Performanceindex) zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden DAX[®] handelt es sich um einen Performanceindex. Bei der Berechnung eines Performanceindex werden auch Dividendenzahlungen auf die in dem Index zusammengefassten Aktien berücksichtigt.

Der Kurs des DAX[®] Performanceindex wird im Internet auf der Seite <http://www.deutscheboerse.com> veröffentlicht. Weder die Emittentin noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit des Kurses des DAX[®] Performanceindex und die Verfügbarkeit der Angaben. Weitere Informationen über den DAX[®] Performanceindex enthält der von der Deutsche Börse auf der allgemein zugänglichen Internetseite <http://www.deutscheboerse.com> zur Verfügung gestellten Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse, Version 6.16 vom Juni 2011.

Informationen über die Wertentwicklung des DAX[®] Performanceindex und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite <http://www.deutsche-boerse.com> eingeholt werden.

Ausführungen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Marktstörung im Zusammenhang mit dem DAX[®] Performanceindex können III. § 4 der Wertpapierbedingungen entnommen werden.

Lizenzvereinbarung bezüglich des DAX[®]

DAX[®] ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG und die Emittentin ist zu seiner Verwendung lizenziert. Die Deutsche Börse AG ist nicht Emittentin der Wertpapiere und übernimmt für die Emission der Wertpapiere keine Verantwortung.

Ausführungen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Marktstörung im Zusammenhang mit dem Basiswert können III. § 4 der Wertpapierbedingungen entnommen werden.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, zwei Jahre und endet voraussichtlich am 24. Mai 2014.

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, bis zum Abrechnungstag einen Betrag und an den Bonustagen einen Bonusbetrag zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten an den Bonustagen den Bonusbetrag.

Der „**Bonusbetrag**“ für den jeweiligen Beobachtungszeitraum entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Ergebnis aus der Multiplikation (i) von 4,00 % p.a. mit dem (ii) Nennbetrag je Wertpapier.

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier:

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom Fixingtag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) die Barriere übersteigt, den Rückzahlungsbetrag;
- (b) anderenfalls den Wert des Basiswerts,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Die „**Barriere**“ beträgt 50 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Wertpapier entspricht EUR 1.000,00.

Der „**Wert des Basiswerts**“ entspricht dem Produkt aus

- (a) EUR 1.000,00 und
- (b) entweder
 - (x) der Entwicklung des Basiswerts oder
 - (y) 100%,

je nach dem, welcher Wert der niedrigere ist.

Die „**Entwicklung des Basiswerts**“ wird nach folgender Formel berechnet:

Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag

Ist ein Bonusbetrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so wird er auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 errechnet (der „**Zinstagequotient**“).

BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE

Transaktionen mit Wertpapieren, einschließlich Kauf, Besitz, Veräußerung, Ablauf und Rückzahlung, können für die potenziellen Käufer steuerliche Konsequenzen haben, die unter anderem von den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen, dem Status und den Umständen des potenziellen Käufers sowie den geltenden Gesetzen und Praktiken der Steuerbehörden unter der jeweiligen Gesetzgebung abhängig sind.

KAUFINTERESSENTEN, DIE SICH HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN SITUATION IN BEZUG AUF EINZELNE ASPEKTE DER DIE WERTPAPIERE BETREFFENDEN TRANSAKTIONEN ODER DAS EIGENTUM AN DEN WERTPAPIEREN UNSICHER SIND, SOLLTEN SICH AN IHRE STEUERBERATER WENDEN.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass sie gemäß den geltenden Gesetzen und Praktiken im Erwerbsland oder, je nach Gegebenheit, unter sonstigen relevanten Gesetzgebungen, neben dem Ausgabepreis für die Wertpapiere möglicherweise Stempelgebühren oder sonstige Abgaben entrichten müssen oder ihnen sonstige Kosten für Wertpapierinhaber entstehen.

I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN,

EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT EINES LANDES ODER EINER GEMEINDE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND JEDEM STAAT, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND.

1. Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland")

1.1 Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

(a) Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

(i) Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Wertpapiere eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, das am 16. November 2010 nochmals ergänzt wurde, stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil der Wertpapiere zugrundeliegende Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 22. Oktober 2010 (8 V 1268/10) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapiere, deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Referenzwert abhängig sind, als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG qualifizieren statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. In so einem Fall sollten grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Wenn die Wertpapiere allerdings wertlos verfallen, könnte ein Verlust eines Anlegers steuerlich nicht abzugsfähig sein.

Werden die Wertpapiere einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, gehören die Einkünfte aus den Wertpapieren, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

(ii) Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten (iii)). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung

eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

(iii) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie in (i) beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. wenn die Wertpapiere aus einem Depot außerhalb der EU übertragen werden), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen. Wenn allerdings die Emittentin als in Deutschland ansässig behandelt wird, und die Wertpapiere als hybride Instrumente qualifizieren (z.B. stille Partnerschaft, partiarisches Darlehen, Genussrechte), ist Kapitalertragsteuer von der Emittentin einzubehalten, unabhängig davon wo die Wertpapiere verwahrt werden.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, muss sie die Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und wird dann zur Kirchensteuer veranlagt.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

(b) Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie voranstehend unter "(iii) Kapitalertragsteuer/Quellensteuer" dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

1.2 Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Wertpapiere gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe voranstehend unter "(i) Steuerinländer").

Wenn die Einkünfte aus den Wertpapieren als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

1.3 Besteuerung, falls die Wertpapiere als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren

Falls die Wertpapiere aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren, kann es zusätzlich zu den oben beschriebenen Regelungen zur Besteuerung mit Ertragsteuer und Gewerbesteuer von Einkünften oder fiktiven Einkünften kommen.

Des Weiteren können Einkünfte eines Anlegers, der die Wertpapiere als Privatvermögen hält, als Betriebseinkommen behandelt werden und somit dem persönlichen Steuersatz unterliegen. Veräußerungsgewinne können teilweise steuerbefreit sein gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nr. 40 EStG.

1.4 Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Die Anwendung des Investmentsteuergesetzes erfordert das Halten von Investmentanteilen.

Gemäß einem BMF-Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2. Juni 2005 (BMF, IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05) betreffend der Anwendung des Investmentsteuergesetzes im Fall ausländischer Investmentvermögen erfordert ein Investmentanteil eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Rechtsinhaber und dem Rechtsträger des ausländischen Vermögens, die allerdings nicht mitgliedschaftlicher Natur sein muss. Diese Auffassung wurde in einem jüngeren Schreiben geteilt, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 22. Dezember 2008 veröffentlicht wurde.

Gemäß diesem BMF-Schreiben ist ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht, kein ausländischer Investmentanteil.

1.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder das Wertpapier zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

1.6 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

2. **EU Zinsrichtlinie**

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich, Belgien und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat beschlossen, das Übergangssystem abzuschaffen und sich ab 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie anzuschließen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten, haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

II. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz 1993 ("ÖInvFG")) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Mit 1. Januar 2011 trat das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) in Kraft, das zu signifikanten Änderungen in der Besteuerung von Finanzinstrumenten führen wird. Da der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, dass die Anwendung des Großteils der neuen Regelungen bereits ab 1. Oktober 2011 verfassungswidrig ist, wurde dieser Zeitpunkt durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 um sechs Monate auf 1. April 2012 verschoben. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2012 wurden weitere Anpassungen im neuen Besteuerungsregime für Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgenommen. In Kürze wird die Publikation von Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen erwartet, mit denen Zweifelsfragen der neuen Besteuerung von Finanzinstrumenten aus Sicht der Finanzverwaltung geklärt werden sollen.

2. Einkommensbesteuerung von Wertpapieren, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 erworben werden

Bei den Wertpapieren handelt es sich grundsätzlich um Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ("ÖEStG") idF vor dem BBG 2011.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 ÖEStG idF vor dem BBG 2011 in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs. 1 Z 4 und § 27 Abs. 2 Z 2 ÖEStG jeweils idF vor dem BBG 2011. Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Da hier keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 unterliegen als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %. Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen

werden; ein Ausgleich von aus Spekulationsgeschäften resultierenden Verlusten mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere nach dem 31. März 2012 stellen unabhängig von der Behaltedauer Einkünfte aus Spekulationsgeschäften dar, unterliegen aber dem Sondersteuersatz von 25 %.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von KESt von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung). Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann unterliegen sie einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Da hier keine KESt einbehalten wird, müssen die Zinsen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 unterliegen der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 50 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 sind mit anderen Einkünften ausgleichsfähig. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere nach dem 31. März 2012 unterliegen bereits dem Sondersteuersatz von 25 %. Gemäß § 6 Z 2 lit c ÖEStG sind nach dem 31. März 2012 Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 ÖEStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 ÖEStG kommt es nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 ÖEStG idF vor dem BBG 2011 kommt es nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere vor dem 1. April 2012 unterliegen als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften der Körperschaftsteuer von 25 %.

Verluste aus Spekulationsgeschäften können grundsätzlich nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen werden; ein Ausgleich von aus Spekulationsgeschäften resultierenden Verlusten mit anderen positiven Einkünften ist nicht zulässig. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere nach dem 31. März 2012 unterliegen der Zwischenbesteuerung von 25 %.

Gemäß § 42 ÖInvFG gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3. Einkommensbesteuerung von Wertpapieren, die nach dem 31. März 2012 erworben werden

Mit der Verabschiedung des BBG 2011 beabsichtigte der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs. 1 ÖEStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 ÖEStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 ÖEStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 ÖEStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot gelten als Veräußerung (außer die Übertragung auf ein anderes Depot führt für sich nicht zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten und es werden bestimmte in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a ÖEStG genannte Meldungen gemacht).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 ÖEStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 ÖEStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 ÖEStG). Gemäß § 27 Abs. 8 ÖEStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 ÖEStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 ÖEStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c ÖEStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 ÖEStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 ÖEStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 ÖEStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Ab 1. Januar 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs. 6 ÖEStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen (für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 bestehen Übergangsbestimmungen). Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von betrieblichen Zwecken dienenden und treuhändig gehaltenen Depots. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

In Bezug auf die mögliche Anwendung von § 42 ÖInvFG wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

4. EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen

Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (d.h. weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit a ÖEStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 ÖEStG als Veräußerung gilt. Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung

der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. In bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 ÖEStG genannten Konstellationen unterbleibt diese Besteuerung.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "CSSEL") hat die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, die sich auf die Emittentin und die Anteilhaber der Emittentin beziehen, von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern erhalten. Es wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der CSSEL bekannt ist und sie aus den von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Fakten unterschlagen wurden, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend wären. Die CSSEL hat insoweit die Quellen ihrer Informationen überprüft.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit dem von der Financial Services Authority gebilligten Registrierungsformular der Emittentin vom 10. April 2012 (das "Registrierungsformular") sowie den nachfolgend bezeichneten Dokumenten zu lesen, die in den Basisprospekt durch Verweisung gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz einbezogen werden. Das Registrierungsformular sowie die weiteren durch Verweisung in den Basisprospekt einbezogenen Dokumente wurden bei der Financial Services Authority hinterlegt.

Folgende Dokumente werden – neben dem Registrierungsformular – in den Basisprospekt einbezogen (die ausdrücklich nicht in den Basisprospekt einbezogenen Abschnitte sind für Anleger nicht relevant):

- Geprüfte historische Finanzinformationen der Emittentin d.h. die geprüften Jahresberichte für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 ("Annual Report 2009", "Annual Report 2010", "Annual Report 2011")
- Die Credit Suisse Group AG, die oberste Muttergesellschaft der Emittentin, reicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission (die "SEC") jährliche und aktuelle Geschäftsberichte inklusive Interim-Finanzinformationen über die Formulare 20-F und 6-K ein. Diese werden auf der Website der SEC unter www.sec.gov und der Website der Credit Suisse Group unter www.credit-suisse.com zur Verfügung gestellt:
 - a) Formblatt 20-F der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 23. März 2012, das den Jahresbericht 2011 der Credit Suisse Group AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "Credit Suisse Gruppe") beinhaltet, innerhalb dessen die geprüften Jahresabschlüsse der Credit Suisse AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "Credit Suisse") für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete, enthalten sind und ein Bericht der Abschlussprüfer der Credit Suisse Gruppe, mit Ausnahme der auf den Seiten 3-5 unter "Message from the Chairman and the Chief Executive

Officer" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;"

Die Bonitätseinstufungen der Emittentin, die im Basisprospekt erwähnt oder in den Basisprospekt durch Verweis einbezogen werden, sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (die "Ratingverordnung") von Standard & Poor's Credit Market Services France S.A.S. ("S&P"), Fitch Italia S.P.A. ("Fitch") und Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's Inc.") erteilt worden.

S&P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.

Der Emittentin wurden für vorrangige unbesicherte Schuldtitel das (langfristige) Rating "A+ (negative Aussichten)" von Standard & Poor's, für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "A (stabile Aussichten)" von Fitch Ratings Limited und für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "Aa1 (mögliche Herabstufung wird überprüft)" von Moody's Inc. zugewiesen.

Die folgenden Informationen sind auf den nachfolgend aufgelisteten Seiten der nachfolgend zusammengestellten Dokumente ersichtlich:

Bestätigung, dass kein Interessenkonflikt bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Vorstandes zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/ oder anderweitigen Verpflichtungen besteht	Seite 6 des Registrierungsformulars
Darstellung der rechtlichen oder sonstigen Verfahren	Seite 9 des Registrierungsformulars
Informationen zur wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Emittentin	Seite 9 des Registrierungsformulars
Erklärung, dass es keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben hat	Seite 9 des Registrierungsformulars

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

I. Tabelle Basiswert

Der „**Basiswert**“ entspricht dem DAX[®] (Performanceindex), wie von der nachfolgend bezeichneten Stelle berechnet und entsprechend veröffentlicht.

Basiswert	"Sponsor":	"Maßgebliche Börse"	Veröffentlichungsmedium	"Maßgebliche Terminbörse"
DAX [®] (Performanceindex)	Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Börse AG / XETRA- Handelssystem	Bloomberg Code: DAX	EUREX

II. Spezielle Vorschriften

§ 1

Wertpapierrecht; Bonusbetrag; Barriere; Rückzahlungsbetrag; Wert des Basiswerts; Entwicklung des Basiswerts; Zinstagequotient

- (1) Die Credit Suisse International (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 75.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *CS 4,00% Deutschland Kupon Anleihen 05/12 bis 05/14 (ISIN DE000CS0AN55 / WKN CS0AN5)* im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro („**EUR**“) 75.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen) im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) (der „**Nennbetrag**“), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (II. § 1(3)) abhängt (die „**Wertpapiere**“). Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der „**Wertpapierinhaber**“) das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen an den jeweiligen Bonustagen (II. § 2(3)) den Bonusbetrag (II. § 1(5)) und bis zum Abrechnungstag (II. § 2(5)) den Rückzahlungsbetrag (II. § 1(8)) oder den Wert des Basiswerts (II. § 1 (9)) zu beziehen (das „**Wertpapierrecht**“).
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von III. § 10 oder III. § 11 gekündigt worden sind, als am dritten Bankgeschäftstag (II. § 2(6)) nach dem Bewertungstag (II. § 2(4)) (d.h. voraussichtlich am 26. Mai 2014) ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Basiswert.
- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den Bonustagen (II. § 2(3)) den Bonusbetrag (II. § 1(5)).
- (5) Der „**Bonusbetrag**“ für den jeweiligen Beobachtungszeitraum (II. § 2(2)) entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (II. § 1(13)) dem Ergebnis aus der Multiplikation (i) von 4,00 % p.a. mit dem (ii) Nennbetrag je Wertpapier.
- (6) Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag (II. § 2(5)) je Wertpapier:
 - (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom Fixingtag (II. § 2(1)) (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) die Barriere übersteigt, den Rückzahlungsbetrag (II. § 1(8));
 - (b) anderenfalls den Wert des Basiswerts (II. § 1(9)),

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von III. § 10 oder III. § 11 gekündigt worden sind.

- (7) Die „**Barriere**“ beträgt 50 % des Schlusskurses (II. § 1(12)) des Basiswerts am Fixingtag.
- (8) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ je Wertpapier entspricht EUR 1.000,00.
- (9) Der „**Wert des Basiswerts**“ entspricht dem Produkt aus
- (a) EUR 1.000,00 und
 - (b) entweder
 - (x) der Entwicklung des Basiswerts (II. § 1(10)) oder
 - (y) 100%,
- je nach dem, welcher Wert der niedrigere ist.
- (10) Die „**Entwicklung des Basiswerts**“ entspricht einem Wert gemäß folgender Formel:
- $$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag (II. § 2(4))}}{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag (II. § 2(1))}}$$
- (11) Der „**Kurs des Basiswerts**“ ist, vorbehaltlich III. § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Kurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (12) Der „**Schlusskurs des Basiswerts**“ ist, vorbehaltlich III. § 4, der Kurs des Basiswerts, der zu einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (13) Ist ein Bonusbetrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so wird er auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360, errechnet (der „**Zinstagequotient**“).

Fixingtag; Beobachtungszeitraum; Bonustag; Bewertungstag; Abrechnungstag;
Bankgeschäftstag; Börsengeschäftstag

- (1) „**Fixingtag**“ ist der 21. Mai 2012 bzw., falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag (II. § 2(7)) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- (2) „**Beobachtungszeitraum**“ ist jeweils der Zeitraum vom
 - (a) 24. Mai 2012 (einschließlich) bis zum 24. November 2012 (ausschließlich) (der „**Erste Beobachtungszeitraum**“);
 - (b) 24. November 2012 (einschließlich) bis zum 24. Mai 2013 (ausschließlich) (der „**Zweite Beobachtungszeitraum**“);
 - (c) 24. Mai 2013 (einschließlich) bis zum 24. November 2013 (ausschließlich) (der „**Dritte Beobachtungszeitraum**“); und
 - (d) 24. November 2013 (einschließlich) bis zum 24. Mai 2014 (ausschließlich) (der „**Letzte Beobachtungszeitraum**“).
- (3) „**Bonustag**“ ist im Hinblick auf
 - (a) den Ersten Beobachtungszeitraum der 26. November 2012;
 - (b) den Zweiten Beobachtungszeitraum der 24. Mai 2013;
 - (c) den Dritten Beobachtungszeitraum der 25. November 2013; und
 - (d) den Letzten Beobachtungszeitraum der 26. Mai 2014.
- (4) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich III.§ 4, der zweite Jahrestag nach dem Fixingtag (II. § 2(1)) (voraussichtlich der 21. Mai 2014).
- (5) „**Abrechnungstag**“ ist der dritte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 26. Mai 2014).
- (6) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (7) „**Börsengeschäftstag**“ ist, vorbehaltlich III. § 4, jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln der in der vorstehenden Tabelle („I. Basiswert“) jeweils bezeichneten Stelle üblicherweise berechnet wird.

III. Für alle Arten von Wertpapieren geltende Regelungen:

§ 1

Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die bis zu 75.000 von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearingstelle**“) hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile gemäß den Bestimmungen der Clearingstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Wertpapiere in Höhe von 100 % des Nennbetrags oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Berechnungsstelle; Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen zum Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich III. § 3(3), bis zum Abrechnungstag die Überweisung des jeweiligen nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am

Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags und am jeweiligen Bonustag die Überweisung des jeweiligen Bonusbetrags über die Zahlstelle (III. § 6(1)) an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Fixingtag bzw. am Bewertungstag im Hinblick auf den Basiswert eine Marktstörung (III. § 4(2)) vorliegt, dann wird der Fixingtag bzw. Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß III. § 7 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Fixingtag bzw. der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Fixingtag bzw. Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) „**Marktstörung**“ bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Börsengeschäftstag an:
- (i) der in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Maßgeblichen Börse für Wertpapiere, die 20% oder mehr des Index umfassen, ausgehend von einem Vergleich von (x) dem Anteil des Index, der dem entsprechenden Wertpapier, in Bezug auf welches der Handel in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt ist, zugerechnet werden kann, bezogen auf (y) den Gesamtwert des Index, jeweils unmittelbar vor der Aussetzung oder Einschränkung, oder
 - (ii) der in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Index,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§ 5

Neuer Sponsor; Nachfolge-Index; Anpassung

- (1) Wird der Index nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Indexwert auf der Grundlage des von dem Neuen Sponsor berechneten und veröffentlichten Kurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Sponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Fixingtag bzw. am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolge-Index**“). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach III. § 10(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 6

Zahlstelle

- (1) Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das „**Institut**“), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern rechtlich zulässig, können

Mitteilungen an die Wertpapierinhaber ausschließlich auf der Website der Emittentin: www.credit-suisse-zertifikate.com bzw. über die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber erfolgen.

- (2) Mitteilungen werden, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung wirksam.

§ 8

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen Wertpapieren zusammengefasst werden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Wertpapiere**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin, jede Tochtergesellschaft der Emittentin und/oder sonstige mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (III. § 8(3)) (jeweils der „**Rückerwerber**“) sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Rückerwerber ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Rückerwerber in anderer Weise verwendet werden.
- (3) Der Begriff „**verbundene Unternehmen**“ umfasst solche Unternehmen, an denen die Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die an der Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,

- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), die Schuldübernahme gemäß III. § 9(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Emittentin oder die Credit Suisse Securities (Europe) Limited diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren – mit Ausnahme der in III. § 9(1)(c) genannten – befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere nach Maßgabe der folgenden Vorschriften außerordentlich zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (III. § 10(2)) zu kündigen (das „**Außerordentliche Kündigungsrecht**“), wenn
 - (a) die Rückzahlungsverpflichtung oder eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 15 Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Zahlungstermin von der Emittentin erfüllt worden ist; oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Wertpapieren unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Bankgeschäftstage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder

- (c) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet worden ist und (i) nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder (ii) ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat.

Das Außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Außerordentlichen Kündigungsrechts geheilt wurde.

- (2) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Außerordentlichen Kündigungsdatum (III. § 10(3)) festgelegt wird.
- (3) Zur wirksamen Geltendmachung des Außerordentlichen Kündigungsrechts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zahlstelle (III. § 6(1)) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Außerordentliche Kündigungserklärung**“) eingereicht sein, die folgende Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung (inklusive WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Außerordentliche Kündigungsrechte geltend gemacht werden, (iii) das Euro-Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) den Namen des Kreditinstitutes, bei dem das Depot unterhalten wird, von dem die außerordentlich gekündigten Wertpapiere im Falle einer Übertragung gemäß III. § 10(3)(b)(ii) auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle übertragen werden. Die Außerordentliche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
 - (b) Die außerordentlich zu kündigenden Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

Der Tag, an dem die letzte der vorgenannten Bedingungen eingetreten ist, ist das „**Außerordentliche Kündigungsdatum**“.

- (4) Die Emittentin wird im Fall der Außerordentlichen Kündigung die Überweisung des Rückzahlungsbetrages spätestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungsdatum über die Zahlstelle an das in der Außerordentlichen Kündigungserklärung angegebene Konto veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den

Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (6) Mit Ausnahme der in diesem III. § 10 genannten Fälle sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§ 11

Vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß III. § 7 unter Angabe des Vorzeitigen Kündigungsbetrages (III. § 11(3)) zu kündigen, sofern
- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III. § 5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(b))

zu erfolgen.

- (3) Der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“ entspricht dem der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III. § 5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(b) in Verbindung mit III. § 11(2)(b)
- festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung über die Zahlstelle an die Clearingstelle (III. § 2(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber
 - a) Bezeichnungsfehler offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit

- (i) der unzutreffenden Angabe von bzw. der unzutreffenden Bestimmung von kalendermäßig zu bestimmenden Terminen, Zeiträumen und Zeitpunkten,
- (ii) der unzutreffenden Bezeichnung bzw. Angabe von geschützten, eingetragenen oder auf sonstige Weise vom Rechtsverkehr anerkannten Begriffen, oder
- (iii) einer in diesen Wertpapierbedingungen offen gelegten unzutreffenden Berechnung

zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie

- b) Bezeichnungsfehler, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in diesen Wertpapierbedingungen verbrieften Nebenleistungspflichten der Emittentin zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
- c) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und Klarstellungen dieser Wertpapierbedingungen sind nur zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Wertpapierinhaber für beide zumutbar sind (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung des Wertpapierinhabers als Erwerber der Wertpapiere und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Wertpapierbedingungen).

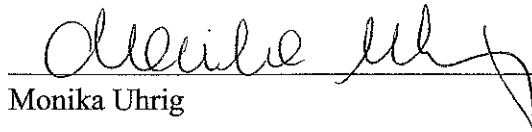
- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

London, 24. April 2012

Credit Suisse Securities (Europe) Limited



Dr. Ann-Katrin Wilczek



Monika Uhrig